

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Smart Industry Management“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(SPO SIM/HSAN-20252)**

**vom 31. März 2025**

Auf Grund von Art. 9, Art. 87, Art. 88, Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele und Studieninhalte**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Smart Industry Management“ baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. <sup>2</sup>Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um in der betrieblichen Anwendung des Smart Industry Management als Expertinnen und Experten tätig zu sein. <sup>3</sup>Zudem sollen Kenntnisse zu innovativen, digitalen Geschäftsmodellen und Geschäftsprozessen sowie zur digitalen Transformation in der Industrie vermittelt werden. <sup>4</sup>Die zur Durchführung komplexer Anwendungsprojekte erforderlichen Kenntnisse sollen im Rahmen eines Praxisprojekts und einer Masterarbeit erworben werden.
- (2) <sup>1</sup>Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventen umfassen dabei Tätigkeiten im Bereich der technischen und betriebswirtschaftlichen Projektleitung in der Industrie. <sup>2</sup>Ziel des Studiums ist es, Führungskräfte, Projektleiter, Abteilungsleiter und weitere Berufsgruppen mit spezialisierter fachlicher und praxisnaher Qualifikation auszubilden und die Fähigkeit zur Informations- und Wissensvermittlung auf der Basis aktueller Technologien des Bereichs „Smart Industry Management“ zu vermitteln.

**§ 3**

**Studiengangprofil**

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Smart Industry Management“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang. <sup>2</sup>Er weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen im modernen Ingenieurwesen ausgerichtet ist. <sup>3</sup>Der Studiengang führt zum Abschluss „Master of Engineering“.

**§ 4**

**Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium**

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. <sup>1</sup>Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.

2. <sup>2</sup>Als einschlägige Studiengänge gelten ingenieurwissenschaftliche Studiengänge wie z. B. Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, Kunststofftechnik sowie (Wirtschafts-)Informatik. <sup>3</sup>Bewerber oder Bewerberinnen aus nicht einschlägigen Studiengängen können gegebenenfalls auf Antrag zugelassen werden. <sup>4</sup>Hierzu sind allerdings vor Aufnahme des Studiums technische und/oder wirtschaftlicher Grundlagenfächer aus bestehenden Studiengängen der Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgreich zu belegen. <sup>5</sup>Dies wird individuell durch die Prüfungskommission für den Einzelfall festgelegt. <sup>6</sup>Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission.
3. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder besser.
4. <sup>1</sup>Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. <sup>2</sup>Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Punkte anerkannt. <sup>3</sup>Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Punkten anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach entsprechen.
5. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:  

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$
N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)  
P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note  
P<sub>max</sub> = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl / Note)  
P<sub>min</sub> = unterer Eckwert  
N = 1,0 (für P > P<sub>max</sub>)
6. <sup>1</sup>Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden, ansonsten erlischt die Immatrikulation.
7. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Bewerbern oder Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

## § 5 Antragstellung

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums ist nur zum Wintersemester möglich.  
<sup>2</sup>Der Bewerbungszeitraum ist vom 01. Mai bis zum 15. Juli.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch ist in der Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geregelt.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Smart Industry Management“ wird als Vollzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten.
- (2) <sup>1</sup>Alternativ kann der Masterstudiengang auch in Teilzeit durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst in diesem Fall sechs Semester, wobei die wöchentliche Arbeitsbelastung gegenüber dem Vollzeitstudium etwa halbiert ist. <sup>3</sup>Das Teilzeitstudium muss bereits bei der Bewerbung beantragt werden. Ein Wechsel ist einmal möglich.

## **§ 7**

### **Module und Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage 1 für das Vollzeitstudium und aus der Anlage 2 für das Teilzeitstudium zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt.

## **§ 8**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) <sup>1</sup>Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

1. die angebotenen Pflichtmodule und das Wahlpflichtmodul und die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
2. Prüfungsart und -umfang;
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen;
4. Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, sowie diese nicht Deutsch sind;
5. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule.

<sup>2</sup>Das Modulhandbuch beschreibt die einzelnen Module des Studiengangs und soll den Studierenden zuverlässige Informationen über die Studieninhalte und -anforderungen sowie die vermittelten Kompetenzen bereitstellen. <sup>3</sup>Es enthält hinreichend bestimmte Angaben zu

1. Arbeitsaufwand (Workload) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium);
2. der bzw. dem Modulverantwortlichen;
3. Lehrinhalte und Lernziele des Moduls, d. h. Kenntnisse, Fertigkeiten, die die Studierenden nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen;
4. Lehr- und Lernformen
5. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung
6. Leistungspunkte und Benotung.

(3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Prüfungskommission**

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

## **§ 10 Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. <sup>2</sup>Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters zu stellen. <sup>3</sup>Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen / Anerkennungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

## **§ 11 Masterarbeit**

- (1) Durch die Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem technisch-wirtschaftlichen Bereich systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Masterstudiums erbracht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Professorin oder von einem hauptamtlichen Professor der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

## **§ 12 Prüfungsgesamtnote**

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in der Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module.

## **§ 13 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: M.Eng., verliehen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt erstmalig am 01. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 26. März 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 31. März 2025

Ansbach, den 31. März 2025

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein  
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. März 2025 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. März 2025 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach [www.hs-ansbach.de](http://www.hs-ansbach.de) bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2025.

**Anlage 1: Übersicht über die Module im Masterstudiengang „Smart Industry Management“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO SIM/HSAN-20252)**

**VOLLZEIT**

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
1	1	Prädiktionsmethoden in der industriellen Anwendung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	2	Smart Material Sciences	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	3	Smart Machines	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	4	Faserverbundkunststoffe: Technologie und Entwicklungsstrategien	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	5	Wahlpflichtmodul	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	6	Agiles und klassisches Projektmanagement	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	7	Anwendung von Datenbanksystemen	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	8	Bionik in Additive Manufacturing	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	9	Digitale Transformation in der Industrie	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	10	Innovationsmanagement	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	11	Teamorientierte Projektarbeit	10	8		PA	20-40 Seiten
3	12	Masterarbeit	30			MA	60 Seiten

PA Projektarbeit  
schrLN schriftlicher Leistungsnachweis  
mdILN mündlicher Leistungsnachweis  
MA Masterarbeit  
Ü Übung  
SU Seminaristischer Unterricht  
/ oder  
Min. Minuten

SPO SIM/HSAN-20252

**Anlage 2: Übersicht über die Module im Masterstudiengang „Smart Industry Management“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO SIM/HSAN-20252)**

**TEILZEIT**

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
1 - 2	1	Prädiktionsmethoden in der industriellen Anwendung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1 - 2	2	Smart Material Sciences	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1 - 2	3	Smart Machines	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1 - 2	4	Faserverbundkunststoffe: Technologie und Entwicklungsstrategien	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1 - 2	5	Wahlpflichtmodul	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1 - 2	6	Agiles und klassisches Projektmanagement	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3 - 4	7	Anwendung von Datenbanksystemen	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3 - 4	8	Bionik in Additive Manufacturing	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3 - 4	9	Digitale Transformation in der Industrie	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3 - 4	10	Innovationsmanagement	5	4	SU, Ü	schrLN / mdILN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3 - 4	11	Teamorientierte Projektarbeit	10	8		PA	20-40 Seiten
5 - 6	12	Masterarbeit	30			MA	60 Seiten

PA Projektarbeit  
schrLN schriftlicher Leistungsnachweis  
mdILN mündlicher Leistungsnachweis  
MA Masterarbeit  
Ü Übung  
SU Seminaristischer Unterricht  
/ oder  
Min. Minuten

SPO SIM/HSAN-20252